

Die Kurpfuscherei

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Die Kurpfuscherei	129	Aus dem Vereinsleben: Horgen; Marau; Frutigen; Herzogenbuchsee; Zürich; Biel . . .	138
Aus den Verhandlungen der Direktion des schweiz. Roten Kreuzes vom 19. April 1912	132	Schweizerischer Samariterbund: Anträge . . .	141
Moses in seiner Bedeutung für die mod. Hygiene	133	Essen ist eine Sünde	142
Schweizerischer Samariterbund: Sitzung	135	Unser Trinkwasser	143
Durch das Rote Kreuz im Jahr 1912 subventionierte Kurse (Samariterkurse)	136	Die Zahnbürste als Gewohnheitsache	144
		Berichtigung.	144

Die Kurpfuscherei.

„Das alte Lied,“ werden unsere Leser jagen und doch kann nicht genug auf das alte Krebsübel aufmerksam gemacht werden, das an der Gesundheit unseres Volkes frisst, und wohl ebenso zahlreiche Opfer fordert, wie jede andere Seuche. Außerdem wirkt diese Seuche um so schlimmer, als sie namentlich die Unbemittelten befallt und ihnen das so sauer Erworbene auf unverschämte Art aus dem Beutel reißt. Unendlich mühsam ist das Uebel zu fassen und zu bekämpfen. Denn gegen das, was das Licht fürchtet und sich scheu ins Dunkle verfrachtet, anzukämpfen, ist schwer und der menschlichen Natur zuwider. Wer schlage sich gerne herum gegen das Ungeziefer der Nacht! Und doppelt schwer wird hier der Kampf, weil sich die Seuche „Kurpfuscherei“ genannt, nur zu oft hinter den granitenen Mauern der Dummheit verschanzt, die kein Dynamit der Welt je kraftvoll zersprengen wird.

Es gibt nur ein Mittel, das ist fortwährendes, unermüdeliches Aufklären von seiten

der Ärzte und desjenigen Publikums, das nicht gleichgültig an diesem Krebschaden vorbeigeht. Nicht große Vorträge, nicht öffentliche Versammlungen werden zum Ziele führen, aber ein stetes, ruhiges und sachliches Hinweisen auf die Natur und die Folgen der Kurpfuscherei. Zu dieser Aufklärung braucht es aber Material, Kenntnis des traurigen Gewerbes und seiner Erscheinungsweise, seiner Schäden; darum glauben wir, diejenigen, denen es ernst ist mit der Bekämpfung dieses für unsere aufgeklärte Zeit beschämenden Aberglaubens, werden es begrüßen, wenn wir ihnen einige Anhaltspunkte geben, die in knapper und übersichtlicher Weise das Kurpfuschertum zeichnen.

Uns ist nämlich ein Jurist zu Hülfe gekommen. In der „Schweiz. Juristenzeitung“ lesen wir einen bemerkenswerten Aufsatz von Herrn cand. jur. F. Spinner, Zürich, über Kurpfuscherei und ihre Bekämpfung, den er im Hinblick auf die Revision des zürcherischen Medizinalgesetzes geschrieben

hat. Und da wir, wie wahrscheinlich die meisten unserer Leser, nicht Juristen sind, wollen wir uns darauf beschränken, die Einleitung des Hrn. Spinner wiederzugeben, in welcher er Erscheinungsformen und den Schaden des Kurpfuschertums bespricht, wobei wir auf die ebenso scharfe wie erschöpfende Darstellung aufmerksam machen.

Herr Spinner bespricht zuerst die

Erscheinungsformen.

Es ist müßige Arbeit, einen Begriff aufstellen zu wollen, der alle Formen der Kurpfuscherei umfaßt. Möglich ist die Zweiteilung in theurgische, d. h. mit der Religion zusammenhängende Behandlung durch Mönche, Kapuziner usw., und die größere, nicht religiöse oder übersinnliche Kurpfuscherei. Zur theurgischen zu zählen ist ferner die bekannte Sekte der Christian Science (Christliche Wissenschaft), die Gesundbeter, die eine immer größere Ausdehnung annehmen, ähnlich die Sekte der Zelleristen (am rechten Zürichseeufer), die durch Handauslegen heilen und schließlich die (spezifisch katholische) Heilung durch geweihte Gegenstände (Amulette) und Besuch von Gnadenorten (Lourdes, Einsiedeln). (Lourdes ist durch einen berühmten Prozeß in seiner schwindelhaften Heilpraxis entlarvt worden, die auf Grund fahrlässiger Gutachten von Ärzten möglich war). Nicht direkt theurgisch, aber doch im Glauben an übersinnliche Kräfte, ist der Heilschwindel mit Sympathiekuren (Einpflöcken von Krankheiten in Bäume, wobei unter Umständen das Delikt der Sachbeschädigung vorliegt).

Annähernd gleichwertig sind die Kuren der Magnetopathen, die sich im Besitz gewisser magnetischer Heilkräfte glauben, oder es bloß vorgeben. Um das Publikum vor diesen Magnetisuren und auch vor den Hypnotisuren zu schützen, sind teilweise diese Heilzweige als ärztliche Monopole erklärt (Neuenburg, Waadt, Genf).

Weitaus größer aber ist die Zahl der Kurpfuscher, deren Kunst keinen übersinnlichen Einschlag hat.

In Betracht kommen vorab die Medikaster, Personen, die mit der Heilkunde in irgend welcher Weise in Zusammenhang sind: Ärzte (Homöopathen nach Hahnemann, Baumscheidtisten usw., aber auch die „Universalspezialisten“ Brieflichen Behandler, Heiler unheilbarer Krankheiten usw.) und übriges Heil- und Hülfspersonal (Heildiener, Krankenschwestern, Hebammen, Apotheker, Masseure, Wärter usw.), sowie Leute aus anderen gebildeten Berufen (Lehrer, Pfarrer usw.). Sie haben medizinische Kenntnisse, wenn auch nur mangelhafte, und üben die Kunst des Heilens bestmöglich sachgemäß aus, sofern sie nicht die Medizin als Mittel zur Ausbeutung der Patienten, sondern aus humanitären Gesichtspunkten heraus betreiben. Charlatane kommen auch unter ihnen häufig vor.

Die eigentlichen Kurpfuscher entstammen meist dem Handwerkerstand oder dem Proletariat; ihr Bildungsgrad ist fast immer ein sehr niedriger, dafür das Register ihrer Vorstrafen ein um so größeres. Medizinische Kenntnisse gehen ihnen ab, gewisse abergläubische vererbte Vorstellungen leiten sie, (Soeben erhalten wir Kenntnis von einem verbotenen Mittel gegen Epilepsie: Fleisch und Markteile der Elster. Das im 20. Jahrhundert!) oder sie erfinden ein Heilverfahren, das zur Medizin möglichst im Gegensatz steht, möglichst eigenartig ist und darum auch möglichst teuer sein darf. Auf diesem Boden gedeihen die Betrüger, die Charlatane. Ihre Zahl ist groß; Graac nimmt für Deutschland 10,000 an, für die Schweiz kann man ebenfalls einige Hundert annehmen.

Speziell interessant ist die Art und Weise der Berufsausübung. Diagnostische Absurditäten und therapeutische Absonderlichkeiten sind die Regel. So diagnostizieren viele aus dem (geschüttelten) Harn, aus dem Schweiß (Säger), durch Hellfühlen (Wüfel), aus dem

Gefichtsausdruck (Kuhne), aus einem Taschentuch, einem Kleid oder einer Photographie. Am berühmtesten ist zurzeit die Augendiagnose des Pastor Felle.

In der Therapie herrscht noch eine weit ausgeprägtere Vielgestaltigkeit; ein deutscher Kurpfuscher mischt seine Medicinen in der Badewanne, ein anderer nimmt für seine Patienten die Medikamente selber ein.

Ein Wort zu den Naturheilvereinen! Ihr Zweck ist gut und anerkennenswert, solange sie nicht ihre Natur (Luft-, Licht- und Wasser-Methode) als die alleinige Medizin proklamieren und die anerkannte Medizin als Schwindel darzustellen versuchen. Als Prophylaktiker kommt ihnen, als Pioniere für naturgemäße Lebensweise, eine kulturelle Bedeutung zu. Nur ihre Uebergrieffe und Anmaßungen sind zu bekämpfen.

Eine wichtige Form der Kurpfuscherei sind Geheimmittel- und Spezialitätenfabrikation und Handel. Hier wird das Mittel für die Krankheit produziert, die Diagnose mag jeder selber stellen. „Geheimmittel sind Mittel, deren Zusammensetzung geheim gehalten wird.“ Spezialitäten sind Mittel, deren Zusammensetzung bekannt, die aber unter Namen-, Marken- oder Musterchutz stehen. Solche werden nun zum Teil von kleinen Firmen und Schwindlern unter marktchreierischer, übertriebener und unwahrer Reklame unter das Publikum gebracht. Diese Industrie arbeitet mit den unsaubersten, in einer Apotheke unmöglichen Qualitäten von Rohstoffen, die oft in widersinnigster Weise zusammengebraut, oft entweder stark giftig oder dann absolut harmlos und unwirksam sind (Zucker, Stärkemehl, Syrup etc.) aber mit Phantasienamen der wunderlichsten Art angeboten werden. Der „Brusttee“ eines Kurpfuschers bestand aus Zigarettenstummeln, Resten von Bleistiften, Kürbiskernen und sonstigem Kehricht.

Im zweiten Teil beleuchtet der Verfasser den

Schaden, der durch das Kurpfuschertum entsteht, nämlich:

1. direkt: Das Mittel oder die Behandlung ist gesundheitswidrig, dann liegt eine ausgesprochene Schädigung vor, die Krankheit, das Leiden verschlimmert sich, heilt schlecht (Fraktur), oder der Tod tritt ein (fahrlässige Körperverletzung oder Tötung).

2. indirekt: Das Mittel ist nicht schädlich, es ist indifferent, meist gar unwirksam, dann hat es keinen Einfluß auf das Leiden, dieses bleibt stationär, oder aber es schreitet mangels einer sachgemäßen Behandlung fort (Krebs, Tuberkulose, Gangrän, Syphilis usw.). Ein schlechter Erfolg ist insofern Verschulden des Kurpfuschers, als durch sein Dazwischentreten die sachgemäße Hilfe vereitelt wird. Man kann sich nun fragen, auf wessen Konto ist eine glückliche Kurpfuscherheilung zu setzen? Unbedingt auf das der Selbstheilung des Körpers.

3. Der Schaden ist ökonomisch. Für die Kurpfuscherhilfe wird im Verhältnis ein höherer Preis bezahlt, als für ärztliche Hilfe. Siefert zählt uns die Riesenvermögen auf, die von Kurpfuschern erworben werden. 240,000 Mark verdiente jährlich Nardenkötter, der Medicinen in der Badewanne braute; ein Schäfer, 1st, erwarb sich ein Vermögen von 3,000,000 Mark, usw., Summen, die nicht möglich sein könnten, wenn die verausgabten Mittel preiswürdig wären. Ganz keck wird das 10, 20, 50 bis 100fache des Wertes der Mittel verlangt und bezahlt. Für „Naturheilmittel“ (Bilz, Platen, Kuhne und Kneipp) wurden bis 1901 14 Millionen Mk. ausgegeben.

Eine weitere Stufe von Schädigungen sind die, bei denen das Kurpfuschertum mit beteiligt ist, die sich aus der mangelhaften Behandlung gewisser Krankheiten (endemischer und pandemischer Seuchen) Tuberkulose, Syphilis und Gonorrhoe ergeben, welche sich zufolge unsachgemäßer Behandlung weiter

verbreiten, als sie es bei fachgemäßer Hülfe könnten.

Die Kriminalität der Kurpfuscher beträgt bei den männlichen nach Graac 29 %, bei den weiblichen 14,4 %. Mit der Kurpfuscherei ist ein weiteres Strafrechtsdelikt in sehr engem Zusammenhang, die Abtreibung. Ein Großteil von Pfuschern „macht“ in Periodenstörungen „Blutstockungen“ und schwedischer Massage. Vielfach haben diese Kurpfuschereingriffe Abtreibung und auch tödlichen Ausgang zur

Folge. Weiter neigen die Kurpfuscher zu unzüchtigen Handlungen, Engelmacherei und Kupperei (Heilanstalten).

Soweit der Verfasser des erwähnten Artikels. Wir können ihm für die scharfe Auseinandersetzung, für die genaue Präzisierung der schlimmen Symptome und Folgen der Kurpfuscherkrankheit dankbar sein. Vielleicht wird sich dieser oder jener unserer Leser das Material für seine Aufklärungsarbeit daraus entnehmen.

Aus den Verhandlungen der Direktion des schweiz. Roten Kreuzes vom 19. April 1912.

Außer den laut Statuten vorgesehenen Traktanden, wie Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnung pro 1911, sowie des Budgets pro 1913, hat sich die Direktion mit folgenden Punkten befaßt: Es wird davon Mitteilung gemacht, daß auf eine Anfrage an den Oberfeldarzt nach dem Schicksal der Eingabe betreffend Dotation des Roten Kreuzes durch den Bund, die Antwort einlangte, daß es dem Militärdepartement nicht möglich sei, die Angelegenheit für die Aprilsession der eidgen. Räte vorzubereiten.

Die diesjährige Delegiertenversammlung des schweiz. Roten Kreuzes wird festgesetzt auf den 15. und 16. Juni in Langenthal. Es wird dort vom Zentralkassier referiert werden über Verbesserung der Finanzlage des Zentralvereins. Die bei der letzten Hilfsaktion des Roten Kreuzes für Südtalien gesammelten Erfahrungen haben es wünschbar gemacht, daß auch in Zukunft die durch das Rote Kreuz zu organisierenden Sammlungen für Kriegs- oder Friedenszwecke nach möglichst einheitlichen Prinzipien rasch und rationell durchgeführt werden. Das Zentralsekretariat hat deshalb eine Anleitung für solche Sammlungen ausgearbeitet, die von der Direktion genehmigt worden ist und über

welche Herr Dr. Sacher an der Delegiertenversammlung referieren wird.

Im ferneren wird Herr Dr. de Marval, der als Delegierter des schweizerischen Roten Kreuzes an der internationalen Rot-Kreuz-Konferenz in Washington teilnehmen wird, über seine dort gemachten Erfahrungen und Beobachtungen Bericht erstatten.

Ueber die Art und Weise, wie sich das Rote Kreuz an der Landesausstellung 1914 in Bern beteiligen soll, wird der Zentralsekretär referieren. Als ferneres Referat figurirt auf der Traktandenliste für Langenthal ein Vortrag des Herrn Dr. Krafft über « Les salaires de la garde-malade ».

In Anbetracht der zahlreichen Traktanden beschließt die Direktion, es sei für die Referenten die Redefrist auf 20 Minuten zu beschränken.

Es wird ferner an der Delegiertenversammlung der Antrag des Zweigvereins Toggenburg zur Sprache kommen, der dahin geht, es sei eine Partialrevision der Zentralstatuten vorzunehmen in dem Sinne, daß § 8, A. d. folgenden Zusatz erhält:

„... jene Samaritervereine, welche zugleich Mitglieder eines Zweigvereins vom Roten Kreuz sind, werden von der Entrichtung dieses Beitrages ausgenommen.“